

2. *Nichtigkeitsklage — Angefochtene Handlung — Beurteilung der Rechtmäßigkeit anhand der bei Vornahme der Handlung verfügbaren Informationen (Art. 230 EG) (vgl. Randnrn. 54-55)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/321/EG der Kommission vom 8. April 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 109, S. 35)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2011 —
Mövenpick/HABM (PASSIONATELY SWISS)**

(Rechtssache T-377/09)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
PASSIONATELY SWISS — Absolutes Eintragungshindernis — Geografische
Herkunftsangabe — Fehlende Unterscheidungskraft“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 21, 39, 44-45, 48)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2009 (Sache R 1457/2008-1) über die Anmeldung des Wortzeichens PASSIONATELY SWISS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mövenpick Holding trägt die Kosten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Dezember 2011 —
Consortium/Kommission**

(Rechtssache T-513/11 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage —
Erledigung“

*Vorläufiger Rechtsschutz — Einstweilige Anordnungen — Zuvor abgewiesene Klage —
Gegenstandslosigkeit des Antrags — Erledigung (Art. 279 AEUV) (vgl. Randnrn. 2-4)*